

# Regelungen zu wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen in Baden-Württemberg

Bei wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen in Baden-Württemberg gibt es einige Formalitäten zu beachten, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden.

Grundsätzlich ist nach Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg eine **Genehmigung** erforderlich.

## GENEHMIGUNGSVERANTWORTUNG

Die Verantwortlichkeit für die Erteilung dieser Genehmigungen ist abhängig von der geographischen Ausbreitung der Untersuchung. Es gibt folgende Szenarien:

1. Die Untersuchung findet nur an einer Schule statt → Genehmigung erteilt der/die Schulleiter/in
2. Die Untersuchung findet an mehreren Schulen statt und die Schulen befinden sich auf dem Gebiet eines Schulträgers → Genehmigung erteilt der/die geschäftsführende Schulleiter/in
3. Die Untersuchung findet an mehreren Schulen statt und die Schulen sind nicht im Gebiet eines Schulträgers → Genehmigung erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium)
4. Die Untersuchung findet an mehreren Schulen aus verschiedenen Regierungsbezirken statt → Genehmigung erteilt das Kultusministerium

Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein erhebliches pädagogisches und wissenschaftliches Interesse vorliegt und die Belastungen für Schüler/innen und Lehrer/innen in einem zumutbaren Rahmen bleiben.

## ZUR GENEHMIGUNG NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Zur Genehmigung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Projektbeschreibung
- Verwendete Untersuchungsinstrumentarien (Fragebögen, Tests, Interviewleitfäden)
- Musteranschreiben für Schulen, die betroffenen Lehrkräfte und die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schüler/innen
- Einverständniserklärung für die Eltern/Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schüler/innen

!! Es muss eine aktive Einverständniserklärung erfolgen. Eine Widerspruchsregelung ist nicht möglich. Bei den Anschreiben muss auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen werden, Sinn und Zweck der Studie sind den Eltern/Erziehungsberechtigten zu erläutern und es muss klargestellt werden, dass eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile für die Kinder hat !!

### ANTRAGSEINREICHUNG

Der Antrag auf Genehmigung muss **postalisch** an folgende Adresse gerichtet werden:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Forschungsreferentin oder direkt das Ministerium.

### HINWEIS

Im Juli 2013 wurde ein Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg an die Regierungspräsidien und staatlichen Schulämter mit folgendem Text versandt:

„Wegen der Häufung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen hat die Amtsleitung entschieden, dass künftig bei der Genehmigung von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen festgelegt wird, ob die Erhebung nur außerhalb des Unterrichts oder auch während der Unterrichtszeit durchgeführt werden kann. Letzteres soll nur dann gestattet werden, wenn die Schulverwaltung selbst ein Interesse an der Erhebung hat. Andernfalls kann die betroffene wissenschaftliche Institution zwar über die Schule die Schülerinnen und Schüler erreichen, sie muss aber selbst zur Teilnahme außerhalb des Unterrichts motivieren.“